

In Deutschland will man nach einer Aeußerung des Staatssekretärs Dr. Helfferich mit Erhebung der Steuer erst nach Abschluß des Krieges beginnen. Das schließt aber durchaus nicht aus, daß wenigstens die vorbereitenden Maßnahmen zur Erfassung des Kriegsgewinnes schon früher getroffen werden. Der Anfang ist in dem schon verabschiedeten „Gesetz über die vorbereitenden Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne“ gemacht worden. Es handelt sich dabei um ein Sperrgesetz, das die Möglichkeit der künftigen Erhebung der Steuer überhaupt sichern will. Es werden dadurch bei den Erwerbsgesellschaften diejenigen Erträgnisse, die den Durchschnitt der letzten fünf Jahre übertreffen, vor einer Verflüchtigung durch Verteilung an die Aktionäre oder durch Rückstellung gesichert. „Es soll vielmehr ihre steuerliche Erfassung bei dem ursprünglichen Träger der Gewinne sicher gestellt werden.“

Dabei wird nun der Begriff des „Kriegsgewinnes“ selbst eine wesentliche Aenderung erfahren müssen. Denn so einfach der Gedanke auf den ersten Blick erscheint, so läßt sich doch in keiner Weise feststellen, was denn zum Kriegsgewinn gehört, wenn man den Begriff im eigentlichen Sinne nehmen will. Zunächst wird jede Erwägung, daß es sich dabei um etwas Unerlaubtes oder Anrüchiges handelt, von vornherein fallen gelassen werden müssen. Solche Fälle, daß unlautere Manipulationen am Werke gewesen sind, bilden gewiß die Ausnahme. Unreelle Gewinne sind auf besondere Weise zu treffen — durch stärkere Heranziehung kaufmännischer Elemente in die Regierungsstellen, durch bessere Ueberprüfung der Lieferungsverträge, eventuell durch Anwendung der Wuchergesetzgebung. Von ethischen Erwägungen bei Steuerfragen muß man sich freihalten und von einer „Strafsteuer“ kann gar nicht die Rede sein. Vielmehr kommt es nur auf die Frage der Zweckmäßigkeit und Leistungsfähigkeit an. Es läßt sich nun aber gar nicht ausmachen, was als „eigentliche Kriegsgewinne“ in den oben genannten Fällen anzusehen sei: wie weit die direkt bei den Heereslieferungen gemachten Ueberschüsse und die besondere vorbereitende Tätigkeit des Handels, wie weit indirekt die günstige Konjunktur durch die steigenden Preise für Landwirtschaftsprodukte und für besondere Artikel

(Wollfäden für Liebesgaben, Packwaren für die Versendung) oder die Differenzialgewinne durch Verwendung von Rohstoffen dafür in Betracht kommen. Geht man dem Begriff näher zu Leibe, so stellt es sich als ganz unmöglich heraus, die Betroffenen wirklich erfassen zu wollen. Die Erwerbsgesellschaften, bei denen ja ein Kriegsgewinn noch am unmittelbarsten nachweisbar zu sein scheint, machen ja nur einen Teil der Beteiligten aus, die im Kriege eine höhere Einnahme erzielt haben. Die meisten Kaufleute und Vermittler, die Landwirte, Genossenschaften und Einzelunternehmer, auch alle Genießer von Patenten und Sondervergütungen sind so nicht zu treffen. Die einwandfreie Feststellung des Begriffes des Kriegsgewinnes ist eine steuertechnische Unmöglichkeit. Wie in England die Sache in der Praxis gehandhabt werden soll, entzieht sich der Beurteilung; aber so einfach liegt die Sache auch dort nicht.

So greift denn eine andere Erwägung Platz, um zu dem gewünschten Ziele zu gelangen. Es sollen alle, die während des Krieges einen Zuwachs an Einkommen oder Vermögen erfahren haben, stärker zur Steuer herangezogen werden, gleichviel aus welcher Quelle dieses Mehr stammt — ob aus Grundbesitz oder Kapitalsvermögen, ob aus Handel oder Fabrikation oder ob aus Gehalt. Das Wort „Kriegsgewinnsteuer“, die sich nur auf einen unmittelbar durch den Krieg hervorgerufenen Gewinn beziehen kann, paßt darum freilich nicht mehr. Es handelt sich vielmehr um eine Kriegssondersteuer. Man plädiert dabei etwa so: Der Krieg legt allen Schichten der Bevölkerung außerordentliche Opfer an Gut und Blut auf. Er bedeutet nach allen Richtungen Wertvernichtung und Wertverminderung. Er bringt die stärksten Vermögensverluste und Einkommensverluste mit sich. Das ist zur Zeit des Krieges, auch wenn der Feind vom Lande abgehalten wird, das „Normale“. Es ist darum nur recht und billig, daß alle die, die von dieser Regel ausgenommen werden, und trotz oder gerade durch den Krieg eine Vermehrung des Einkommens erfahren haben, von diesem Mehr dem Reiche einen beträchtlichen Anteil abgeben. Denn nur seinem Schutze verdanken sie die Sicherung und die Erhöhung dieser Einnahmen. Damit sind von vornherein alle Bedenken, die aus der Sonderbesteuerung des Kriegsgewinnes sich ergeben könnten, hinfällig geworden. Diese Bedenken waren vordem oft genug erhoben worden und sie kehren wohl jetzt noch hie und da wieder: als wenn etwa durch eine solche Steuer die erfolgreiche Tätigkeit des Unternehmers, die Anpassungsfähigkeit der Industrie an die neuen Bedürfnisse des Heeres, die notwendige Findigkeit der Händler, die unentbehrlichen Leistungen der Landwirtschaft für die Volksernährung gleichsam unter Strafe gestellt werden sollen, wo wir doch allen diesen Kräften und Personen unsere Erfolge im Kriege wesentlich mit verdanken. Man meinte, daß diesen Bevölkerungsgruppen durch die Fortbesteuerung der Gewinne ihre Tätigkeit verleidet werden könne. Ein nicht geringer Teil dieser neuen ungewohnten Tätigkeit wäre mit beträchtlichem Risiko verknüpft, die aus dem Uebergang zu einer anderen Beschäftigung sich ergab: zahlreiche neue Aufwendungen seien nötig geworden, die nach dem Kriege wieder wertlos würden und mithin die Gewinne wieder verschlingen müßten. Ähnlichen Einwendungen begegnet man im Grunde bei jeder neuen Steuer. Sie besagen im ganzen jedoch nicht viel gegenüber der elementaren Tatsache des besonderen Schutzes, den alle beteiligten Kreise für den ungestörten Gang des Geschäftes genießen. Ohne diesen Schutz wären überhaupt keine geschäftlichen und privaten Erfolge möglich, wie ja die Verhältnisse in den Grenzgebieten deutlich zeigen! Allen jenen Einwänden wird nun aber offenbar die Spitze abgebrochen, wenn man überhaupt jeden Zuwachs an Einkommen und Vermögen in Kriegszeiten einer Sondersteuer unterwirft, gleichgültig welchem Umstand er verdankt wird. Mir scheint übrigens angesichts der Vernichtung von Vermögenswerten in den Grenzgebieten auch durchaus kein Grund vorzuliegen, den Vermögenszuwachs durch Erbgang davon auszunehmen. Auch dieser wird ausschließlich dem Schutze des Reiches verdankt: denn ohne ihn würde es gar keine Erbschaft geben können.